

## Neue Meldepflichten für Vereinsmitarbeiter an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

★★★★ 2 Bewertungen

17.12.2009 | Recht & Organisation

**Mit dem Jahreswechsel ändert sich das Meldeverfahren für die Arbeitsentgelte für alle Vereine, die auch schon bisher Lohnsummen an die VBG gemeldet haben. Zusätzlich müssen eventuell auch Vereine, die bisher keinen so genannten Entgeltnachweis abgegeben haben, erstmals eine Meldung machen.**

### 1. Zwei Meldetermine, zwei Meldewege

Ab 2010 – und damit noch für die Jahresmeldung 2009 – müssen die Arbeitsentgelte an die VBG zum

- 11. Februar mit dem (Papier-) Entgeltnachweis gemeldet werden und zusätzlich bis zum
- 15. April auf elektronischem Weg an die zuständige Einzugsstelle gemeldet werden.

Der Grund für diese Doppelmeldung, die bereits 2012 wieder abgeschafft werden soll: künftig werden die Vereine nicht mehr durch die Betriebsprüfer der Berufsgenossenschaft geprüft, sondern in deren Auftrag tun dies die Prüfer der Rentenversicherung. Um dort die erforderlichen Daten bereitzustellen, müssen nun erstmals im Rahmen der Jahresmeldung nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) auch die Meldetatbestände gemeldet werden, die für die gesetzliche Unfallversicherung wichtig sind. Damit wird die VBG-Meldung in die Meldung zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung integriert.

Die Parallelmeldung ist derzeit erforderlich, um den Sozialversicherungsträgern den Einstieg in das neue Verfahren zu ermöglichen.

### 2. Erforderliche Angaben

Folgende Daten sind wichtig:

- Individuelle Betriebsnummer des Vereins, erteilt von der Bundesagentur für Arbeit.
- Die VBG-Betriebsnummer: sie lautet 15250094
- Die individuelle Mitgliedsnummer des Vereins: zehnstellig ohne Schrägstriche. Falls noch nicht vorhanden, wird sie nach Neuanschreibung von der VBG mitgeteilt.
- Die Unternehmensart(en) zur Gefahrtarifstelle (Strukturschlüssel). Der jeweilige Strukturschlüssel hat vier Stellen und ist unter „Gefahrtarifstelle“ einzutragen. Diese Daten findet jeder Verein in seinem Veranlagungsbescheid oder im Entgeltnachweis.

Diese Angaben werden auch bei Änderungsmitteilungen benötigt, z. B. bei der An- oder Abmeldung von Mitarbeitern. Jeder Verein, der schon bei der VBG gemeldet ist, hat Mitte November mit dem Entgeltnachweis ein Schreiben erhalten, auf dem die individuellen Daten angegeben sind.

---

### 3. Wichtig für Vereine ohne VBG-Mitgliedschaft

Auch die Vereine, die eine DEÜV-Meldung abgegeben haben, aber kein VBG-Mitglied waren, müssen nun die elektronische Jahresmeldung mit den Daten zur Unfallversicherung abgeben. In der Umstellungsphase wurden im letzten Jahr teilweise auch fehlerhafte oder fehlende Eingaben akzeptiert, so dass die Meldung insgesamt trotzdem abgesetzt werden konnte. Das geht nun nicht mehr!

**Tipp:** Also sollten sich alle Vereine, die noch keine VBG-Mitglieder sind, aber eine DEÜV-Meldung abgegeben haben, sofort bei der VBG melden! Denn ohne VBG-Betriebsnummer, individuelle Mitgliedsnummer des Vereins und die Angabe der Gefahraristelle kann die Meldung am 15. April nicht abgegeben werden!

### 4. Achtung, Nachforderungsfälle!

Wenn ein Verein es aus Unkenntnis bisher versäumt hat, sein „Unternehmen“ bei der gesetzlichen Unfallversicherung VBG anzumelden und das nun nachholt, um den elektronischen Meldepflichten nachzukommen, drohen massive Beitragsnachforderungen bis zu fünf Jahren rückwirkend. Selbst wenn das nur der Mindestbeitrag in Höhe von 81 Euro jährlich ist, können auf einen Verein doch kurzfristig Forderungen in Höhe von rund 400 Euro zukommen. Darauf sollte jeder Verein gefasst sein!

### 5. Das muss gemeldet werden

Viele Vereine sind unsicher darüber, welche Zahlungen überhaupt als „Entgelt“ im Sinn der gesetzlichen Unfallversicherung gelten.

- Muss ein Verein neben den "normalen" Angestellten Übungsleiter melden, die nebenberuflich mit unter 175 Euro monatlich entlohnt werden?
- Wie ist der Ehrenamtsfreibetrag zu behandeln?
- Muss Arbeitslohn aus Minijobs gemeldet werden?

Diese Frage muss aber bei jedem Verein geklärt sein, damit Sicherheit über die Meldepflichten besteht.

In der Unfallversicherung kommt es darauf an, ob Verein und Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten begründen wollen. Zahlungen dafür sind Arbeitsentgelt.

In Zweifelsfällen behelfen Berufsgenossenschaft und Rechtsprechung sich mit Kriterien, die aus jahrelanger Erfahrung entwickelt wurden.

#### 5.1 Für Sportler gilt

- Beträge unter 150 Euro monatlich werden in der Regel nicht als Entgelt angesehen, sondern als Ersatz für sportbedingten Mehraufwand. Folge: der Sportler ist nicht versichert. Wenn der Verein aber für eine Summe unter 150 Euro Sozialversicherungsbeiträge abführt, wird auch dieser Betrag als Entgelt qualifiziert. Dann muss er der Berufsgenossenschaft gemeldet werden.
- Beträge über 150 Euro monatlich werden als Entgelt bewertet. Der Sportler ist dann versichert; die Zahlung muss ab dem ersten Euro an die BG gemeldet werden.

#### 5.2 Für Übungsleiter gilt

- Beträge unter 154 Euro monatlich werden nicht als Arbeitsentgelt angesehen.
- Erhält der Übungsleiter einen Betrag, der 154 Euro monatlich übersteigt, wird nur der Teil der Zahlung über 154 Euro als Arbeitsentgelt angesehen. Der Betrag

---

von 1.848 Euro jährlich ist für Übungsleiter also immer beitragsfrei.

## 6. Die wichtigsten Fallgestaltungen: was ist nachweispflichtig?

Eine übersichtliche Aufstellung finden Sie hier!

 Manuela Gnauck-Stuwe, Hamburg

### Mehr zu diesem Thema in unseren Produkten:

 Gesetzliche Unfallversicherung (VBG): Schutz für Vereinsmitarbeiter

▶ **Mehr Informationen**

MEDIENGRUPPE 2009

| <http://www.redmark.de/verein>

18.12.2009 |